

Name: _____
Vorname: _____
Straße: _____
Postleitzahl, Ort: _____
Kundennummer: _____

Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“
Landwehr 9
06295 Lutherstadt Eisleben

Datum: _____

Antrag auf Genehmigung eines Zweitzählers/Wechsel Zweitzähler *

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 15 Abs. 5 der Beitrags- und Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ beantrage ich hiermit die Genehmigung zum Einbau eines Zwischenzählers/Wechsel des Zweitzählers* zur Absetzung von Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind.

Abnahmestelle: _____

Datum Einbau Zwischenzähler: _____ Stand: _____ m³

Nummer Zwischenzähler: _____

Verwendung des Wassers: _____
(z.B. Gartenbewässerung, Poolbefüllung)

Größe des Swimmingpools: _____ m³

Telefonnummer für Rückfragen: _____

Die beiliegenden Hinweise zur Beantragung habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

* Nichtzutreffendes bitte streichen

Hinweise zum Antrag auf Absetzung von Abwassermengen

Nach Eingang Ihres Antrages wird dieser in der Regel binnen 3 Monaten durch den Verband bearbeitet. Zur Bearbeitung ist eine Abnahme durch einen Mitarbeiter des Verbandes erforderlich. Dabei ist zu beachten, dass der Zweitzähler fest eingebaut ist (keine mobile Wasseruhr). Zudem muss diese Abnahmestelle räumlich getrennt von den Abnahmestellen sein, wo Abwasser anfällt. Die Kosten für die Abnahme belaufen sich laut Verwaltungskostensatzung auf 20,00 Euro je angefangene halbe Arbeitsstunde unter Hinzurechnung der Wegezeiten zzgl. Wegstreckenentschädigung und werden nach Genehmigung durch Kostenbescheid eingefordert.

Auf Antrag können Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, von der Abwassergebühr abgesetzt werden. Der Antrag ist binnen eines Monats (Ausschlussfrist) nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes (§ 19 Beitrags- und Gebührensatzung) beim Verband schriftlich zu stellen. Ein entsprechendes Antragsformular erhalten Sie beim Verband.

Voraussetzung für die Absetzung ist, dass es sich bei den beantragten Mengen nicht um Abwasser im Sinne des Wassergesetzes Land Sachsen-Anhalt handelt. So ist zum Beispiel das Wasser aus Swimmingpools grundsätzlich als Abwasser zu behandeln und der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

Aufgrund dessen wird Poolwasser nicht von der Abwassermenge abgesetzt. Sofern Messeinrichtungen sowohl Mengen für Poolwasser als auch sonstige Mengen erfassen, wird pro Jahr fiktiv die Menge einer Poolbefüllung nicht abgesetzt. Demnach ist im Antrag anzugeben, wie das Wasser verwendet worden ist. Ebenso die Größe eines eventuellen Pools. Unrichtige Angaben können unter Umständen zu einer Rückforderung bereits erhaltener Gutschriften führen. Das Vorhandensein solcher Anlagen, deren Befüllung nicht absetzbar ist, wird durch den Verband von Amts wegen im Rahmen des Ablaufes der Eichfristen überprüft.

Es ergeht ausdrücklich der Hinweis, dass die Unterzähler den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen. Dies bedeutet, dass Kaltwasserzähler nach 6 Jahren zu erneuern oder zu eichen sind. Im Fall einer Erneuerung ist ein neuer Antrag zu stellen. Im Fall einer Eichung ist der Nachweis dem Verband zu erbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“
